

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Altersjahr	Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 31. Dezember																		Schuljahr
20																			
19				F3															13
18					Fr														12
17	E1 E2	E3		F2 F4 F5 F6															11
16						F8		F14 F16	F7			F6 H3	F11		F13		F17	F18 G1	10
15																			9
14																			8
13																			7
12																			6
11																			5
10																			4
9																			3
8																			2
7																			1

Altersjahr

Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 31. Dezember

Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

zahnärztlichem Institut; e. veterinärmedizinische Fakultät; f. philosophische Fakultät I/II mit Lehramtsschule für bernische Sekundarlehrkräfte.

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr, Schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegien-gelder und Semesterbeiträge.

Kanton Luzern

Gesetzliche Grundlagen

EG. vom 13. Oktober 1910, mit Abänderungen vom 11. Mai 1926, 11. Mai 1936, 30. November 1937, 2. Juli 1940, 6. März 1945 und vom 12. Februar 1946. VV. zum EG. vom 13. Oktober 1910 (Abteilung Volksschulwesen) vom 14. März 1922.

L. über die Primarschulen vom 26. Juni 1935. L. für die 7. und 8. Primarklasse vom 4. April 1941. L. für die zweiklassigen Sekundarschulen vom 23. Februar 1934.

V. über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 16. September 1946, mit Abänderung vom 27. Dezember 1946. V. über den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht in den Volks- und Fortbildungsschulen vom 19. Juni

1944. Lehrpläne für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an den Volks- und Fortbildungsschulen vom 1. September 1944. R. und L. betreffend die Arbeitsschule vom 5. Februar 1925. L. für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 14. März 1947.

Lehrlingsgesetz vom 26. November 1928. V. über den Vollzug des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 4. März 1929. Kantonale VV. zum Bundesgesetz betreffend die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, vom 4. Mai 1936 und vom 2. Juni 1947. R. für die Kunstgewerbeschule in Luzern vom 22. April 1922.

R. über die Prüfung, Patentierung und Wahlfähigkeit der Primarlehrer vom 11. Dezember 1942. R. über die Ausbildung, Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen vom 22. Oktober 1943. R. über die Prüfung und Patentierung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen vom 4. Juli 1941. R. für das Lehrerseminar in Hitzkirch und das damit verbundene Konvikt vom 16. Juni 1933 (teilweise überholt). L. für das Lehrerseminar in Hitzkirch vom 11. Dezember 1942. R. über die Prüfung, Patentierung und Wahlfähigkeit der Sekundarlehrer vom 11. Dezember 1942.

G. über die Schulzahnpflege vom 15. Mai 1946. V. über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen vom 28. Mai 1942. V. zum Gesetz über die Schulzahnpflege vom 14. Februar 1947.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden oder Private sind. Der Staat leistet freiwillige Beiträge. Eintrittsalter 4.-6. Altersjahr. Es werden in 25 Gemeinden Kleinkinderschulen geführt.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Das vor dem 1. Oktober zurückgelegte 6. Altersjahr verpflichtet zum Schuleintritt im darauffolgenden Frühling.

Schuldauer: 8 Jahre. Jährliche Schulzeit 40-42 Schulwochen.

Bei Abschlußklassen mit zwei oder mehr Lehrkräften in der Regel Geschlechtertrennung. Die Mädchenabteilung wird von einer Lehrerin geführt. Für Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann vom Erziehungsrat eine abweichende Organisation beschlossen werden auf folgender Grundlage: 1. Vormittagsschulen im Sommer und Ganztageschulen im Winter in der 8. oder in der 7. und 8. Klasse; 2. Beschränkung der Schulzeit auf 7 Jahre, wobei das letzte Schuljahr auch in zwei Winterhalbjahreskurse geteilt werden kann; 3. Bewilligung einer besondern Schulorganisation mit insgesamt mindestens 280 Schulwochen für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden. In der 1. Klasse kann mit Zustimmung des Erziehungsrates der abteilungsweise Unterricht eingeführt werden. Schuljahresbeginn im Frühling.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Werkunterricht für Knaben. Die Unterrichtsfächer auf allen Schulstufen haben der vaterländischen Erziehung und in den Abschlußklassen (7. und 8. Klasse) der Primarschule überdies einer planmäßigen Vorbereitung auf die Berufswahl zu dienen. Der Abschlußklassenunterricht ist betont durch den obligatorischen *Werkunterricht*

der Knaben und den obligatorischen *Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen* (Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht). Obligatorium des *Mädchenhandarbeitsunterrichtes* in der 2.-8. Klasse. Schulungskurse zur Ausbildung der Lehrerschaft der Abschlußklassen.

Spezial- und Förderklassen sind für geistig zurückgebliebene Kinder eingerichtet; daneben bestehen staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwer erziehbare Kinder. Erziehungsberatung durch das Institut für Heilpädagogik Luzern (privat); damit verbunden: Beobachtungsstationen.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel durch die größeren Gemeinden. Staatssubvention ein Viertel der Kosten.

3. Die Sekundarschule (und die Mittelschulen)

a. Die Sekundarschulen

Die Sekundarschulen sind freiwillig. In der Regel sind sie Jahresschulen mit 40-42 Schulwochen und umfassen meistens 2 Jahreskurse. Anschluß an die 6. Klasse Primarschule. Aufnahmeprüfung. Besuch für mindestens zwei Jahreskurse obligatorisch für diejenigen, die ihre Schulpflicht mit diesem Schultypus abschließen. Sie sind sowohl Abschlußklassen, als auch die Brücke von der Primarschule zu den verschiedenen Arten der Mittelschule. (Französisch und in der 3. Klasse eventuell zweite Fremdsprache und Knabenhandarbeit.) Obligatorium des Mädchenhandarbeitsunterrichtes bis zum erfüllten 16. Altersjahr; Verpflichtung zum Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der 2. (eventuell auch 3.) Sekundarklasse (nachher freiwillig). Kein Schulgeld.

b. Die Mittelschulen (Progymnasien)

Nur drei: Beromünster (Realschule [3 Jahre], Progymnasium [4 Jahre], Anschluß, Aufnahmeprüfung und Lehrplan wie Kantonsschule), Sursee und Willisau, 4 Jahre. Anschluß an das Lehrziel der 6. Primarschulklassen. Die zwei ersten Jahre gehen parallel mit der Sekundarschule und zum Teil mit den untern Klassen der Kantonsschule. Maßgebend ist der Lehrplan der Kantonsschule. Aufnahmebedingungen wie in der Kantonsschule. Jährliche Einschreibegebühr.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der Dauer der Lehrzeit. Fachschulen und Berufsgruppenklassen im Sinne des Bundesgesetzes und der kantonalen Vollzugsverordnung. Besonders ausgebildet Gewerbeschule der Stadt Luzern. Gewerbliche Berufsschulen werden geführt in 7 Gemeinden.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Jünglinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit. Träger der Schulen sind die kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Berufsschulen in 3 Gemeinden.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Pflicht zur Errichtung und zum Unterhalt liegt den Gemeinden ob. Die Bildung von Schulkreisen durch mehrere Gemeinden ist gestattet. Die Fortbildungsschulen für Jünglinge sind entweder organisiert als allgemeine Fortbildungsschule ohne Berufslehre oder als landwirtschaftliche Fortbildungsschule für Jünglinge, die in einem landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betriebe tätig sind. Bei schwacher Schülerzahl sind beide Abteilungen zusammenzulegen. Drei Kurse von je wenigstens 80 Stunden: mindestens 60 Stunden (theoretischer Teil) im Winterhalbjahr, die übrigen (praktischer Teil) im Sommerhalbjahr. Obligatorium für die Jünglinge vom 16.-19. Altersjahr. Kursbeginn in der Regel im Oktober. In beiden Abteilungen starke Betonung der Vaterlandskunde, in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule auch der beruflichen Fächer. Es bestehen 35 allgemeine und 100 landwirtschaftliche Abteilungen, verteilt auf 71 Schulorte.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Gemeinden sind verpflichtet, Gelegenheit zur Absolvierung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu geben. Verpflichtung zum Besuch für Mädchen, die aus der Volksschule ausgetreten sind und das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Dispensiert sind Besucherinnen einer gleichwertigen Haushaltungsschule. Schulzeit im gesamten 240-300 Stunden. Die Erfüllung der Schulpflicht kann auswahlsweise geschehen: 1. in einem geschlossenen Kurs von mindestens 8 Wochen; 2. in Halbjahreskursen, wovon ein Viertel im Sommer; 3. in einem Jahreskurs: Winterhalbjahr 130-160 Stunden, Sommerhalbjahr 110-140 Stunden. Ausweis am Schluß. Die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule der Stadt Luzern konzentriert alle diese Möglichkeiten.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Zwei *kantonale landwirtschaftliche Winterschulen*: in *Sursee* und *Willisau*. Je zwei Winterkurse: November bis März. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, genügende Schulbildung, Kenntnis der praktischen Arbeiten in der Landwirtschaft. Unterricht und Quartier (Konvikt) für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizer unentgeltlich. Kostgeld.

Der landwirtschaftlichen Winterschule in *Sursee* ist die *kantonale milchwirtschaftliche Winterschule* angegliedert. Zwei Winterkurse: November bis März. Obligatorium des Besuches beider Kurse für Bewerber um den Meisterkäsertitel. Voraussetzung für die Aufnahme: Lehrlingsprüfung als Käser. Unterricht unentgeltlich. Unterkunft- und Kostgeld. Stipendien.

Mit beiden Anstalten sind Sommerhaushaltungsschulen verbunden.

b. Hauswirtschaftliche

Die kantonalen Sommerhaushaltungsschulen in Sursee und Willisau

sind den landwirtschaftlichen Winterschulen angegliedert. Dauer 20 Wochen: Mitte April bis Mitte September. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Die Absolventinnen sind vom Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit. Unterricht unentgeltlich. Unterkunft- und Verpflegungsgeld (Konvikt). Stipendien.

Die Haushaltungsschulen im Töchterinstitut Baldegg und seiner Zweiganstalt «Stella Matutina» in Hertenstein (privat)

In *Baldegg* ganz- und halbjährige Kurse. Nach dem Jahreskurs Examen und Ausweis im Kochen. Eintritt Frühling und Herbst. – In *Hertenstein* *Hauswirtschaftslehrerinnenseminar* mit dreijähriger Ausbildungszeit (siehe Lehrerbildung), *Hausbeamtinnenschule* mit zweijähriger Ausbildungszeit und einem Praktikum (Diplom), *Hauswirtschaftsschule* mit Jahresprogramm und mit hauswirtschaftlichen Fachkursen von zwölfwöchiger Dauer. Eintritt im Herbst. Kursgeld beziehungsweise Unterkunftsgeld.

Die Haushaltungsschule im Töchterinstitut Marienburg Wikon (privat)

Ganz- und halbjährige Kurse (letztere im Wintersemester). Schul-, Unterkunft- und Kursgeld.

c. Gewerbliche

Die Kantonale Kunstgewerbeschule Luzern

Abteilungen und Kurse: 1. Die allgemeine Abteilung (Vorbildung). 2. Die Fachabteilungen für kunstgewerbliche Berufe: a. die Abteilung für Dekorationszeichnen und Malen; b. die Abteilung für Graphik; c. die Abteilung für Metallarbeiten (Kunstschlosserei); d. die Abteilung für Modellieren und Bildhauen (inklusive Holzschnitzen).

Abschlußprüfungen und Diplomierung.

Die Kunstgewerbeschule bildet auch Zeichenlehrer und -Lehrerinnen aus (siehe Lehrerbildung).

Freikurse für die Fortbildung; Lehrlingskurse. Gegenwärtig werden durchgeführt: Kurse für Bauzeichner-Lehrlinge im 1. Lehrjahr; für Lehrlinge der Edelmetallbranche im 1.-4. Lehrjahr; für Schlosser-Lehrlinge im 2.-4. Lehrjahr; für Schriftsetzer-Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr; für Zahn-techniker-Lehrlinge im 1. Lehrjahr. – Kurzfristige Spezialkurse.

Organisation der Schülerschaft: 1. Kunstgewerbeschüler und -Schülerinnen (Vollschüler); 2. Hospitanten und Hospitantinnen (Besucher einzelner Fächer oder Freikurse); 3. Lehrlinge und Lehrtöchter (junge Leute, die in vertraglichem Lehrverhältnis stehen); 4. Teilnehmer an kurzfristigen Spezialkursen.

Eintritt – soweit es sich nicht um Lehrlinge und Lehrtöchter in vertraglichem Lehrverhältnis handelt – nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Aufnahmeprüfung für alle Angemeldeten, die nicht eine Lehrabschlußprüfung bestanden haben oder in Lehrverhältnis stehen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für schulpflichtige Lehrlinge, für freiwillige Lehrlinge mit Wohn- oder Lehrort im Kanton Luzern (teilweise); für Lehrlinge in vertraglicher Berufslehre bei der Kunstgewerbeschule Luzern; für Vollschüler der Kantonsschule Luzern; für Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen. Für die übrigen abgestuftes Schulgeld. Unter Umständen ganzer oder teilweiser Schulgelderlaß. Stipendien.

Beginn des Schuljahres im Herbst. Semestereinteilung.

Die Frauenarbeitsschule der Stadt Luzern

Trimesterkurse zu 20–24 Wochenstunden in Kleidermachen, Wäschennähen, Flickern und Putzmachen. Dazu kurzfristige Kurse (4 Wochenstunden). Kursgeld.

Das Töchterinstitut Marienburg Wikon (privat)

hat seinen andern Abteilungen dreimonatige Kurse in Weißnähen und Kleidermachen angegliedert. Unterkunft- und Kursgeld.

Die Schweizerische Hotelfachschule in Luzern

Eigentum der Union Helvetia (Zentralverband der schweizerischen Hotel- und Restaurantangestellten). Subventioniert vom Bund, von verschiedenen Kantonen und von der Stadt Luzern. Separate Kurse für die einzelnen Fachgebiete: a. Fachkurse. Dauer 3 Monate. 32–34 Wochenstunden. Eintrittsalter mindestens 18 Jahre. b. Sprachkurse. Dauer 3 Monate, 2 Monate und 8 Wochen. c. Sekretärkurse. Dauer 3 Monate. 32–34 Wochenstunden. Eintrittsalter mindestens 18 Jahre. d. Kochkurse. Dauer 8 Wochen. e. Servierkurse. Dauer 8 Wochen. f. Spezialkurse.

Ganztagsunterricht. Nach Besuch eines vollständigen Hauptkurses Qualifikationszeugnis. Kurs- und Verpflegungsgeld.

d. Technische

Die Abteilung für Metallarbeiten an der Kunstgewerbeschule Luzern
(Siehe dort.)

e. Kaufmännische

Die höhere Handelsschule der Kantonsschule Luzern

umfaßt: a. die Diplomabteilung (für Knaben) mit 3 Jahreskursen als Vorbereitung für die kaufmännische Praxis; b. die Maturitätsabteilung (für Knaben und Mädchen) mit 4 Jahresklassen als Vorbereitung für das Studium an der Handelshochschule und der Universität (volkswirtschaftliche Abteilung, mit Nachexamen, zum Teil auch juristische Fakultät). Anschluß an die 3. Klasse der untern Realschule. Schulbeginn im Herbst. (Siehe auch Maturitätsschulen.)

Die Töchterhandelsschule der Stadt Luzern

Dauer der Ausbildung 3 Jahre. Abschluß Handelsdiplom, das unter anderm dem Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlußprüfung für den kaufmännischen Beruf als gleichwertig bezeichnet wird und zum Übertritt in die Maturitätsklasse der Handelsabteilung der Kantonsschule berechtigt. Aufnahmebedingungen: das vor dem 1. Oktober des vorausgegangenen Jahres erreichte 15. Lebensjahr; 2–3 Jahre Sekundar- oder Mittelschule; Eignungsprüfung und Probezeit. Monatspraktikum für die Schülerinnen der Diplomklasse. Schul- und Materialgeld. Schulbeginn im Frühjahr.

★

Neben ihren andern Abteilungen unterhalten die privaten Töchterinstitute einiger Ordensgemeinschaften Handelsschulen und Kurse von kürzerer Dauer als die oben erwähnten Schulen.

*Die Handelsschulen der Töchterinstitute Baldegg, St. Agnes in Luzern
und das Institut Villa Rhaetia in Luzern*

umfassen je 2 Jahreskurse. Nach der 2. Klasse Erwerbung eines Diploms. Vorbildung dreijährige Sekundarschule. Schul- und Verpflegungsgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Das Institut Marienburg Wikon (privat)

führt einen einjährigen praktischen Handelskurs durch und das Zweiginstitut des Töchterinstituts Baldegg,

«Stella Matutina» in Hertenstein

einen Bureaukurs mit Berücksichtigung aller Handelsfächer und der Fremdsprachen. Dauer 1 Jahr.

f. Für Verkehr

Die Zentralschweizerische Verkehrsschule in Luzern

Nur für Knaben. Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung der Lehrlinge in den Verwaltungsdienst der eidgenössischen Verkehrsanstalten (Bahn und Post) in zwei Jahreskursen. Abschlußprüfung mit Abgangszeugnis. Durch weitgehende Berücksichtigung der kaufmännischen Fächer erleichtert die Verkehrsschule auch den Übertritt in andere Verwaltungen und in den Handel. Eintritt nach erfolgreicher Absolvierung von neun Schuljahren (Besuch einer dreiklassigen Sekundarschule oder einer gleichwertigen Anstalt); Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

g. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Schweizerische sozial-karitative Frauenschule Luzern

Private Anstalt auf konfessionell-katholischer Grundlage. Ziel: Berufliche Ausbildung geeigneter Kräfte für die soziale und karitative Arbeit und von Pfarreihelferinnen. Neben dem Berufsziel Vermittlung einer zeitgemäßen Allgemeinbildung. Zweijähriger theoretischer Lehrgang, mehrmonatige Praktika, Besichtigungen, schriftliche Diplomarbeit. Staatliches Diplom. Voraussetzungen für die Aufnahme: 20. Lebensjahr, gute Allgemeinbildung, Nachweis hauswirtschaftlicher Kenntnisse, Ausweis über Fertigkeit in Stenographie und Maschinenschreiben. Schulgeld. Internat unter Leitung von Menzingerschwestern.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Das Kindergärtnerinnenseminar des Lehrerinnenseminars Baldegg

(Klosterschule; privat) bildet in 2 Jahreskursen Kindergärtnerinnen aus. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Lebensjahr, erfolgreicher Abschluß von 9–10 Schuljahren (Sekundarschulbildung, hauswirtschaftliche Kenntnisse, praktische Betätigung bei Kindern in Familie oder Heim werden vorausgesetzt). Aufnahmeprüfung. Nach bestandener Abschlußprüfung erhalten die Kandidatinnen das vom Schweizerischen Kindergärtnerinnen-

verein anerkannte Diplom einer Kindergärtnerin. Schul- und Pensionsgeld. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

b. Das Arbeitslehrerinnenseminar des Lehrerinnenseminars
Baldegg

vermittelt die staatlich vorgeschriebene Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in 2 Jahreskursen. Abschluß staatliches Patent. Dazu vorbereitender Weißnähkurs von wenigstens 420 Stunden im Sommersemester für Kandidatinnen, die der Ergänzung der vorgeschriebenen manuellen Fertigkeiten bedürfen.

Aufnahmebedingungen für das Arbeitslehrerinnenseminar: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, Besuch einer mindestens zweiklassigen Sekundarschule oder Vorbildung, die dem Lehrziel einer luzernischen zweiklassigen Sekundarschule entspricht, Ausweis über die Ausbildung von mindestens 420 Stunden in Wäschenähen oder Kleidermachen.

Der Turnausweis im Arbeitslehrerinnenpatent (besonderes Examen) berechtigt zur Erteilung des Mädcheturnunterrichtes an den Primar- und Sekundarschulen. Hauswirtschaftslehrerinnen haben zur Erwerbung des Arbeitslehrerinnenpatentes noch einen Spezialkurs von sechs Monaten in Baldegg zu absolvieren.

Schul- und Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Herbst.

c. Das staatliche Hauswirtschaftslehrerinnenseminar
des Töchterinstituts «Stella Matutina» Hertenstein

Ausbildungszeit 3 Jahre. Abschluß staatliches Patent, das auch zum Besuch des halbjährigen Spezialkurses zur Erwerbung des Arbeitslehrerinnenpatentes in Baldegg berechtigt. Arbeitslehrerinnen können nach anderthalbjährigem Besuch des Hauswirtschaftsseminars das Patent als Hauswirtschaftslehrerin erwerben.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, Besuch einer mindestens zweiklassigen Sekundarschule oder entsprechende Vorbildung, einjährige Ausbildung in einer Haushaltungsschule oder in einem fremden Haushalt, Ausweis über eine Ausbildung von mindestens 340 Stunden in Wäschenähen und Flickern und 80 Stunden in Kleidermachen. Aufnahmeprüfung. Kurs- und Pensionsgeld.

d. Die Bildungsanstalten für Primarlehrkräfte
(staatlich, städtisch und privat)

Alle umfassen 5 Jahreskurse und richten sich nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars in Hitzkirch, wo auch die kantonal-luzernische Patentprüfung abzulegen ist. Anschluß an die 2. Sekundarklasse. Aufnahmeprüfung. Beginn des Schuljahres im Frühling. Besonderheiten der einzelnen Anstalten:

Das kantonale Lehrerseminar in Hitzkirch

ist in ein Unterseminar (3 Jahreskurse) und ein Oberseminar (zwei Jahreskurse) gegliedert, die eine einzige Anstalt bilden. Das Unterseminar dient hauptsächlich der allgemeinen, das Oberseminar der beruflichen Ausbildung in pädagogisch-methodischer Hinsicht. Im Oberseminar Lehrübungen an der Übungsschule. Im 5. Schuljahr Praktikum von 6–7 Wochen.

Schulgeld. Stipendien. Konvikt für externe Schüler.

Das Lehrerinnenseminar der Höheren Töchterschule der Stadt Luzern

ohne Konvikt, richtet sich im Lehrplan nach dem Lehrerseminar Hitzkirch. Abgestuftes Schulgeld.

Es werden auch Jünglinge aufgenommen.

Das Lehrerinnenseminar des Töchterinstituts Baldegg

bereitet auch auf die Patentprüfung in andern Kantonen vor, in denen dann das Patentexamen abgelegt werden muß. Schülerinnen aus einer vierklassigen Bezirksschule oder aus der 3. Klasse der Mittelschule können in die zweite Seminarklasse eintreten.

Schul- und Pensionsgeld.

e. Die Erwerbung eines luzernischen Sekundarlehrpatentes

Voraussetzung zur Zulassung Primarlehrpatent oder Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule; 4 Semester Hochschule, ein Studienaufenthalt von 6 Monaten im französischen Sprachgebiet inbegriffen; sechswöchiges Schulpraktikum in einer Sekundarschule unter Leitung des Lehrers. Der sechsmonatige Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet muß den Besuch einer Hochschule während mindestens eines vollen Semesters mit ergänzenden anderweitigen Studien umfassen. Inhaber eines Sekundarlehrpatentes eines andern Kantons oder eines Mittelschullehrpatentes können zur Erlangung des luzernischen Patentes und der Wahlfähigkeit zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen werden.

f. Die Ausbildung von Zeichenlehrern
und Zeichenlehrerinnen

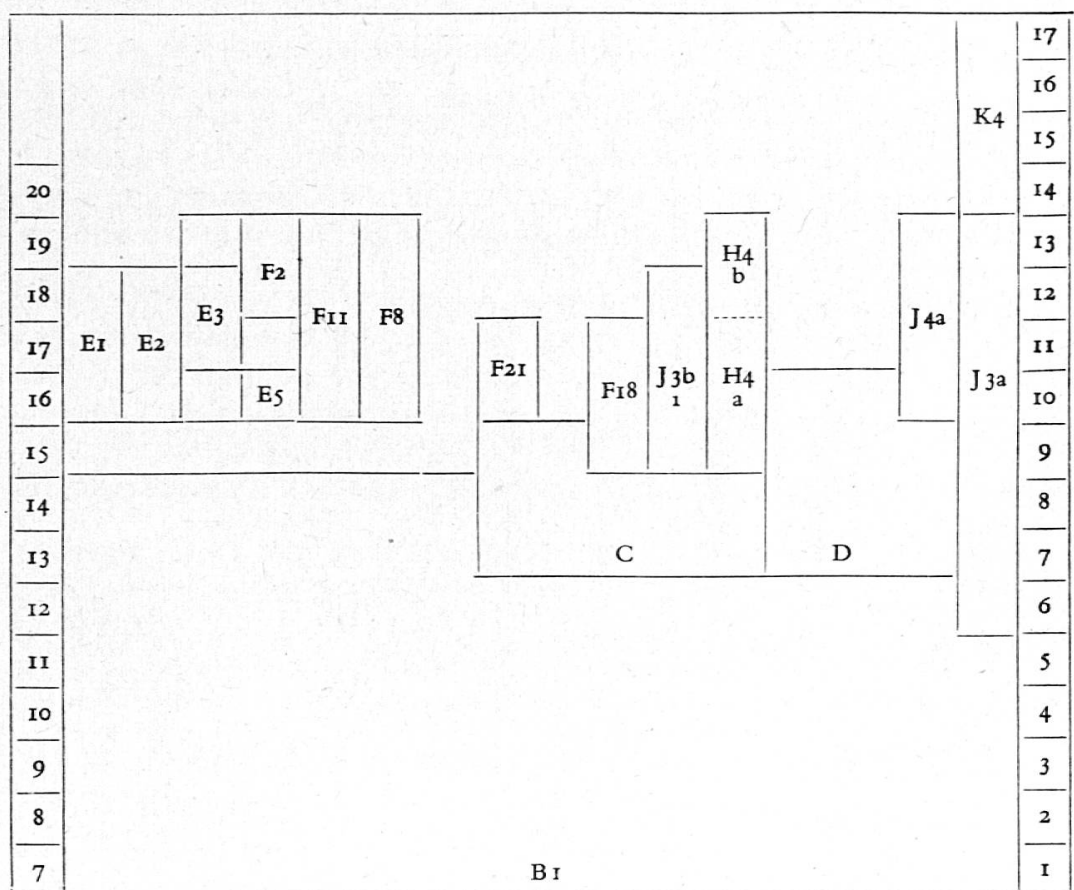
erfolgt an der Kunstgewerbeschule Luzern. Erwerbung von Lehrpatenten zur Erteilung des Zeichenunterrichts an Sekundar- und Mittelschulen des Kantons Luzern. Voraussetzung: Primar- oder Sekundarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Bildungsausweis, mindestens dreijährige Zeichenlehrausbildung an einer Kunstgewerbeschule, wovon mindestens ein Semester an der Kunstgewerbeschule Luzern, Schulpraxis als Zeichenlehrer von mindestens 2 Monaten.

8. Die Maturitätsschulen

a. Die Kantonsschule Luzern (für Knaben)

Einteilung: 1. Die Realschule. a. Die untere Realschule mit drei Jahreskursen. Daran anschließend: b. Die höhere Handelsschule mit Diplom- und Maturitätsabteilung (siehe Kaufmännische Schulen). c. Die *technische Abteilung* (Gymnasium nach Typus C der eidgenössischen Maturitätsordnung) mit vier Jahreskursen, deren Maturität zum prüfungsfreien Eintritt in die ETH. und zum Teil auch in die Universität berechtigt. – 2. Das *Gymnasium und Lyzeum* mit 8 Jahreskursen (Gymnasium 6, Lyzeum 2 Jahreskurse) als Vorbereitung für alle Fakultäten der Universität (Gymnasium nach Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung). Angegliedert ist die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen.

Eintritt in die 1. Klasse der Realschule aus der 6. Primarschulklasse, in die 1. Klasse des Gymnasiums frühestens aus der 5. Primarschulklasse. Aufnahmeprüfung. Das Lyzeum und die Maturitätsklasse der höhern Handels-



Altersjahr

Eintrittsalter 6. Altersjahr zurückgelegt bis 1. Oktober

Schuljahr

¹ Nachher Übertritt ins Lyzeum der Kantonsschule

schule nehmen auch Mädchen auf. Schulgeld. Stipendien. Heim für Studierende unter dem Protektorat des Erziehungsrates.

Schulbeginn im September.

b. Das Töchtergymnasium der Stadt Luzern

Schülerinnen, welche die erste und zweite Klasse der Sekundarschule (mit Unterricht im Latein) mit gutem Erfolg besucht haben, können in die 1. Gymnasialklasse übertreten. Drei Jahreskurse und ein Sommersemester. Nachher Übertritt ins Lyzeum der Kantonsschule (zwei Jahreskurse; Maturität). Der Lehrplan richtet sich nach demjenigen der Kantonsschule. Abgestuftes Schulgeld.

c. Das Mädchengymnasium des Töchterinstituts Baldegg (Privat)

6 Klassen, wird nach kantonalem Lehrplan geführt. Abschluß mit Lyzeum und Matura an der Kantonsschule in Luzern. Schul- und Pensionsgeld.

9. Die Hochschulen

Die theologische Fakultät in Luzern

für das Studium der römisch-katholischen Theologie. Vier Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura. Ein nach dem 4. Jahreskurs mit Erfolg abgelegtes kirchliches Examen gibt das Recht zum Eintritt in den Seminar-kurs des Priesterseminars in Solothurn, der auf die Priesterweihe vorbereitet (Ordinandenkurse für das Bistum Basel).

Kanton Uri

Gesetzliche Grundlagen

Sch.O. vom 2. März 1932. VV. zur Sch.O. vom 2. März 1933. – L. für die Primarschulen vom 23. Mai 1935. – L. für die Sekundarschulen vom 25. Mai 1938. – L. für Handarbeit und Haushaltungsschule vom 31. Juli 1933. – L.R.B. betreffend Errichtung einer land- und alpwirtschaftlichen Winterschule in Altdorf vom 3. Juni 1938. – V. betreffend die Errichtung einer land- und alpwirtschaftlichen Winterschule in Altdorf vom 8. März 1939. – L.R.B. betreffend die obligatorische landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 3. Juni 1946.

Koll.G. vom 4. Mai 1912. – L. für das Kollegium vom 16. August 1905.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintritt vom 4. Altersjahr an. Dauer 2–3 Jahre. Zur Zeit bestehen in 4 Gemeinden Kleinkinderschulen.